

07. März 2019

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Effplan
Brunk & Ohmsen Gbr
Große Straße 54
24855 Jübek

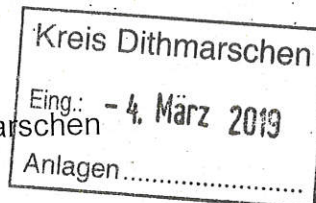
mit einer Kopie für die Gemeinde Eddelak

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 31.01.2019
Mein Zeichen: IV 628 - 7723/2019
Meine Nachricht vom: /

Florian Bruns
Florian.Bruns@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-5832
Telefax: +49 431 988-6-145832

durch den Landrat des Kreises Dithmarschen



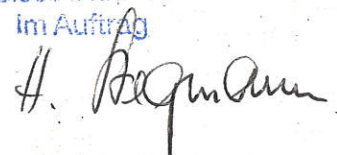
1. März 2019

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
221 - Fachdienst Bau, Naturschutz
und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

GESEHEN
und weitergeleitet
Heide, 05.03.2019 
Der Landrat
des Kreises Dithmarschen
im Auftrag

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)



Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 292)

- 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Eddelak

**Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
zugleich als Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz**

Mit Schreiben vom 31.01.2019 (Eingang hier: 07.02.2019) haben Sie uns über die von der Gemeinde Eddelak geplante 5. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen beidseits der für den Güterverkehr genutzten Nebenbahnlinie Hemmingstedt – Brunsbüttel. Hierzu soll ein etwa 8 ha großer Be-

reich für zwei Teilgeltungsbereiche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ im Flächennutzungsplan dargestellt bzw. mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 verbindlich festgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan stellt den betreffenden Bereich gegenwärtig als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll im Parallelverfahren geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die vorgesehene Sondernutzung umfasst einen räumlichen Geltungsbereich von rund 8 ha und ist nach den raumordnerischen Maßstäben des Landesentwicklungsplans als raumbedeutsam einzustufen. Großflächige und raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen nach den landesplanerischen Erfordernissen auf landschaftlich unempfindliche und vorzugsweise vorbelastete Standorte bzw. wenig konfliktarme Gebiete konzentriert werden. Aufgrund der vorliegenden Raumbedeutsamkeit ist eine gemeindegrenzen übergreifende Betrachtungsweise, möglichst auf Grundlage einer Standortkonzeption, geboten (vgl. Ziff. 4.5.2 Abs. 2 und 3 Fortschreibung LEP). Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 25.02.2019 und die ergänzenden Hinweise des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht (s.u.).

Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im weiteren Beteiligungsverfahren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise / Anmerkungen gegeben:

Bei der Planung von frei stehenden Photovoltaikanlagen ist insbesondere der Grundsatz des schonenden Umganges mit Grund und Boden zu berücksichtigen, der vor allem bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung hat. Freiräume sollen geschützt und in ihren Funktionen qualitativ entwickelt werden, für die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft soll Sorge getragen werden.

Nach sorgfältiger Prüfung von Standortalternativen und des jeweiligen Einzelfalles kann bei der Standortwahl auch unter naturschutzfachlichen Aspekten ein Standort im Außenbereich mit den Zielen einer nachhaltigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung vereinbar sein, wenn ein siedlungsstrukturell günstiger Standort nicht verfügbar, keine wertvollen Ackerböden in Anspruch genommen werden und keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstiger öffentlicher Belange zu besorgen ist.

Die von der Gemeinde Eddelak getroffene Standortentscheidung – in diesem Fall handelt es sich um Ackerflächen östlich und westlich der Bahnlinie Hemmingstedt-Brunsbüttel und westlich bestehender Bebauung am Kampweg - bedarf noch einer hinreichenden Begrün-

dung; dazu sollten die Ergebnisse einer gemeindeweiten Standortbetrachtung in die Planunterlagen einfließen.

Im weiteren Verfahren sollte die Gemeinde prüfen, ob sich für den in Aussicht genommenen Standort auch aus einer großräumiger angelegten konzeptionellen Grundlage heraus eine hinreichende Standortrechtfertigung und ggf. auch Anknüpfungspunkte für künftige Anlagenplanungen herleiten lassen, um einer weitergehenden Zersiedelung der Landschaft durch unkoordinierte Planungsansätze vorzubeugen und nicht ausschließlich den jeweiligen vorhabenbezogenen Anträgen Rechnung getragen wird.

Eine Betrachtung des einzelnen Gemeindegebietes für eine raumverträgliche Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen reicht häufig nicht aus. Im Interesse der Schonung des Außenbereichs sollte daher von den Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit Gebrauch gemacht werden (s. Begründung Ziffer 4.5.2 B 1,2 LEP-Fortschreibung 2018). Eine konzeptionelle Analyse zur Ausweisung geeigneter Standortflächen sollte daher – ggf. auf Grundlage einer regional angelegten Potenzialflächenanalyse - gemeindeübergreifend vorgenommen und abgestimmt werden, damit keine darüber hinausgehenden nachhaltig gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen.

Umweltbericht:

Mit der Novellierung des BauGB zum 13. Mai 2017 wurde auch die Struktur des Umweltberichtes geändert. Dabei sollte der Umweltbericht entsprechend der „neuen“ Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 des BauGB in Form einer „Checkliste“ strukturiert sein, sodass nachzuvollziehen ist, dass sich die Gemeinde mit den gesetzlichen Anforderungen auseinandergesetzt hat.

Bei Fehlern im Umweltbericht besteht ein rechtliches Risiko, da ein in wesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht grundsätzlich einen beachtlichen Verfahrensmangel darstellt. Die Struktur des Umweltberichts sollte an die Vorgaben des BauGB angepasst werden. In diesem Fall wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Angaben im Umweltbericht besonders auf den Faktor der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (auch z.B. auf benachbartem Gemeindegebiet) eingegangen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Bruns

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

FINDBEARBEITUNG

05. Feb. 2019

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 30.01.2019 /
Mein Zeichen: fplan5-bplan9-Eddelak-Dith /
Meine Nachricht vom: /

Anja Schlemm
anja.schlemm@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 01.02.2019

5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Eddelak „PV-Freiflächenanlage“ für das Gebiet beidseitig der Nebenbahnlinie von der Landscheide bis hinter den Kampweg ca. Höhe Moorweg
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch im südlichen Bereich in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

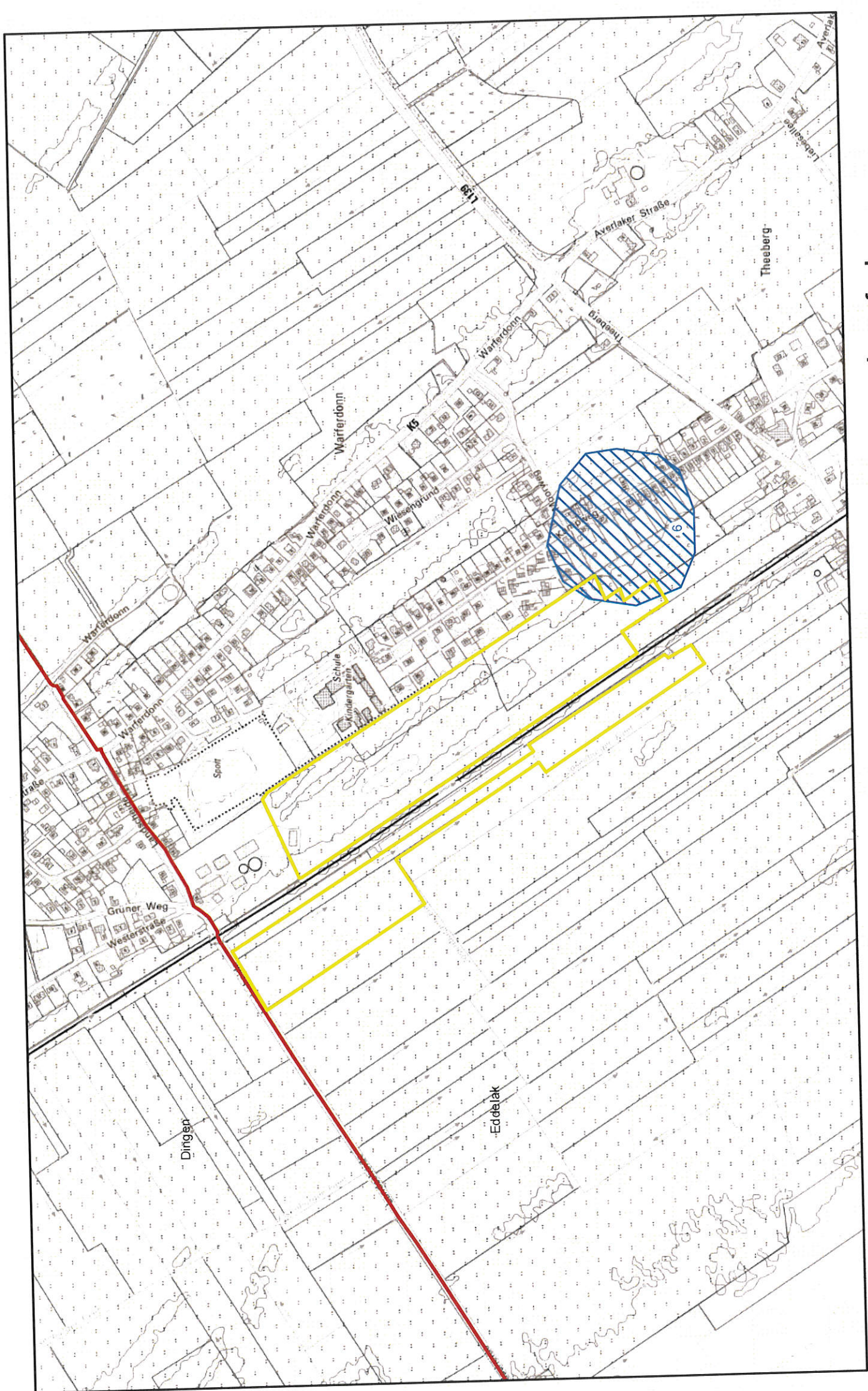
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

Gemeinde Eddelak

 archäologische Landesaufnahme  Planbereich - PV-Anlage

Bearbeitung:
bearb. / gez.: Schlemm
Januar 2019
©ALSH



AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Effplan Brunk&Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom
Las / 95_96 / 2019

Kiel, den **25.02.2019**

Gemeinde Eddelak

5. Änderung des F-Plans und Aufstellung des B-Plans Nr. 9 „PV-Freiflächenanlage“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren.

Die AG-29 begrüßt die Darstellung der Auswirkungen der 8ha großen geplanten „PV-Freiflächenanlage“, denn im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es häufig zu den von Ihnen aufgeführten Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Überschildung und Verschattung von Flächen).

Die AG-29 wird zu den vorgelegten Planunterlagen keine weitere Stellung beziehen.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Rieke Lassen

BUND –Dithmarschen, Claus-Harms-Str. 12, 25704 Meldorf

effplan Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübeck

Amt
Burg-St. Michaelisdonn
Postfach 46
25710 Burg i. D.

Kreisverband Dithmarschen
Claus-Harms-Straße 12
25704 Meldorf
Dirk Koenig
Tel: 04832-6006072
EMail: gjbkoenig1@web.de

Meldorf, den 24.02.2019

Ihr Zeichen:

**5. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 in der
Gemeinde Eddelak (PV-Freiflächenanlage)
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des BUND-Landesverbandes SH nehme ich zu dem oben genannten Vorgang wie folgt
Stellung:

Die geplante PV-Anlage liegt nur wenige 100 m nördlich von dem Horst des Eddelaker Storchenpaa-
res entfernt und verschlechtert die Nahrungsflächen der Störche, die sich auch auf dem geplanten Bau-
gebiet (PV-Anlagen) befinden. Auf den Flächen und den angrenzenden Gräben haben mehrere Am-
phibienarten (Grün-, Gras- und Moorfrösche) ihren Lebensraum, der durch das geplante Baugebiet
verschlechtert wird. Moorfrösche sind streng geschützt nach dem Bundesnaturschutzgesetz und stehen
unter Anhang 4 der FFH-Richtlinie der EU. Weiterhin kommen in dem und dem angrenzenden Be-
reich Erdkröten, Ringelnattern und auch Fledermäuse vor, die auf den geplanten Flächen auch Lebens-
räume haben. Weiterhin ist in dem Bereich auch mit verschiedenen Wasser- und Wiesenvögeln zu
rechnen.

Es sollten bei der Umweltprüfung neben den Pflanzenbeständen auch die Amphibien, Reptilien und
Vogelbestände des geplanten Baugebietes und der angrenzenden Bereiche untersucht werden.

Der BUND lehnt die geplanten PV-Freiflächenanlagen in diesem Bereich aus Naturschutzgründen ab.

Mit freundlichen Grüßen

(Dirk Koenig)
BUND Kreisverband Dithmarschen

	Es bestehen verkehrsrechtliche Bedenken. Der Bahnübergang km 3788, Landscheide ist betroffen. Es ist ein nicht technisch gesicherter Bahnübergang, an dem die Sichtfelder (Dreiecke) von der Bahn berechnet und deren Freihaltung in der Umsetzung der Baumaßnahme PV-Freiflächenanlage zu berücksichtigen sind. Eine Beteiligung des Eisenbahnbundesamtes Hamburg und der DB Netz AG ist bisher nicht erfolgt. Für den Bahnübergang besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung. Die derzeit getroffenen verkehrsrechtlichen Regelungen sind zu berücksichtigen und nicht ohne Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde zu ändern. Wenn diese Zustimmungen (DB und EBA) vorliegen, dann bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde keine weiteren Bedenken.	
Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
1005 Eingereicht am: 25.02.2019	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Kreisverwaltung Dithmarschen Abteilung: Untere Naturschutzbehörde Name: Astrid Geruhn Veröffentlichen: Nein Dokument: Infoblatt / Anschreiben an die TÖB	
	Für das weitere Verfahren sind folgende Punkte zu beachten: Es ist anzunehmen, dass die noch zu erarbeitende Potenzialflächenanalyse als	

Ergebnis hervorbringt, dass insbesondere die westlich der Güterbahnstrecke gelegenen Flächen nicht in die 1. Priorität für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen fallen. Die westlich gelegenen Flächen werden im Landschaftsplan als Eignungsflächen zur Grünlandextensivierung dargestellt. Neben den dort aufgeführten Gründen des Schutzes des Niedermoorbodens und Grundwassers ist auch die u.U. höhere Bedeutung für Offenlandarten hier anzuführen.

Die Abweichungen bzgl. der Darstellungen des Landschaftsplanes sind im weiteren Verfahren näher zu begründen.

Grundsätzlich ist für alle Schutzgüter eine adäquate Bestandsermittlung und –bewertung durchzuführen und die Auswirkungen der Planung sind umfänglich darzustellen. Bereits in der vorliegenden Unterlage getroffenen Bewertungen und Aussagen, z.B. dass der Boden auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Bedeutung hat, sind unangemessen.

Ich verweise hinsichtlich Inhalt und Aufbau des Umweltberichtes auf §§ 2 und 2a sowie Anlage 1 des BauGBs.

In Hinblick auf den beschriebenen Verzicht auf eine NATURA 2000-

Verträglichkeitsprüfung sind weitergehende, nachvollziehbare Erläuterungen zu treffen. Es muss aus den Unterlagen zum Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan

hervorgehen, dass die Erhaltungsziele nicht betroffen sind und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Dies ist ohne nähere Beschreibung des Gebietes und der Erhaltungsziele nicht möglich.

Für das Schutzgut Flora ist die Ermittlung gesetzlich geschützter Biotope, insbesondere von arten- und strukturreichen Dauergrünland vorzunehmen. Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung wurden nur einzelne Grünlandflächen im Plangebiet überprüft.

Für das Schutzgut Fauna und als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung sind folgende Punkte zu berücksichtigen. Es ist eine Brutvogelkartierung durchzuführen, da im Raum Eddelak Hinweise auf eine vergleichsweise hohe Brutdichte der Feldlerche vorliegen. In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls eine Erfassung der Amphibien und Reptilien erfolgen. Die Bedeutung des Plangebietes als Nahrungsflächen für das ca. 250 m entfernte Weißstorchbrutpaar ist ebenfalls zu ermitteln. Ich verweise für die Abarbeitung der Artenschutzbelange auch auf das LBV-Papier „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, das im Grundsatz auch in der Bauleitplanung angewandt werden sollte. Zu der Bedeutung der bahnbegleitenden Böschungen sind Ausführungen zu treffen. Diese können im lokalen Biotopverbund eine wichtige Bedeutung haben, da sie

insbesondere in intensiv landwirtschaftlich genutzten Räumen oft die einzigen linearen naturnahen Verbundstrukturen darstellen. In Bezug auf das Schutzgut Boden ist festzuhalten, dass das Plangebiet insbesondere südlich der Bahnstrecke Niedermoorboden aufweist und somit nicht von einer geringen Bedeutung auszugehen ist. Hier ist es besonders wichtig, die baubedingten Auswirkungen darzustellen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Für den erforderlichen Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der im Bebauungsplan verbindlich zu regeln ist, verweise ich auf den Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“. Der Ausgleichsansatz von 1:0,25 bezieht sich dabei auf die gesamte als SO-Gebiet festgesetzte Fläche und nicht nur auf die GR oder GRZ.

Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Eingrünungen zur Kompensation der Beeinträchtigungen insbesondere des Landschaftsbildes, ist der damit verbundene naturschutzfachliche Zielkonflikt hinsichtlich der Vergrößerung der Scheuchwirkungen auf die Brutvögel der angrenzenden offenen Grünlandflächen in den Unterlagen angemessen zu behandeln.

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
-----	---------------------------	-----------------------

1003 Eingereicht am: 25.02.2019	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Kreisverwaltung Dithmarschen Abteilung: Fachdienst 203 Name: Astrid Geruhn Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme
	Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme, da diese Bau- und/oder Gartendenkmale nicht berührt. Jedoch befindet sich dieses Gebiet teilweise in archäologischen Interessensgebieten; ich verweise diesbezüglich auf die Zuständigkeit des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein als obere Denkmalschutzbehörde.



An die Fa

effplan

Große Straße 54

24855 Jübeck

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 31.1.2019

Gemeinde Eddelak

5. FP-Änderung + BP 9

Sehr geehrte Frau Johns!

Die NABU-KG Dithmarschen erhebt gegen die o.g. Planungen folgende Einwände:

- Die vorgelegten Unterlagen sind nicht ausreichend, es fehlt z.B. eine Biotop-Kartierung der vorgesehenen Flächen, da es sich um z.T. feuchtes Dauergrünland handelt, das u.a. im Landschaftsplan für eine Nutzungsintensivierung vorgeschlagen wird.
- Die vorgesehenen Flächen sind Nahrungsflächen für das in unmittelbarer Nähe seit vielen Jahren erfolgreich brütende Storchenpaar.

Die NABU-KG Dithmarschen lehnt die Errichtung einer Freiflächen-Photo-Voltaik-Anlage an dem vorgesehenen Standort ab.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Peterson, 1. Vorsitzender
NABU KG Dithmarschen

**NABU Schleswig Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung**

**Örtlicher Bearbeiter:
Uwe Peterson
NABU Kreisgruppe Dithmarsche**

Nindorf, 13.1.2019

**Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung**

Angelika Krützfeldt

Tel. +49 (0)4321.953072 direkt

Tel. +49 (0)4321.53734

Fax +49 (0)4321.5981

NABU Schleswig-Holstein
Angelika.Krützfeldt@NABU-SH.de
Färberstraße 51

24534 Neumünster

Tel. +49 (0)4321.53734

Fax +49 (0)4321.5981

Info@NABU-SH.de

www.NABU-SH.de

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein

BLZ 230 510 30

Konto 28 50 80

IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80

BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG
und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtniss



DHSV

Deich- und Hauptsielverband
Dithmarschen
- Der Vorstand -

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

10

01. März 2019

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31.01.2019

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
8 04 50/51

Durchwahl (04 81) 68 08 -33
Urbahns

Hemmingstedt
27.02.19

**Stellungnahme: 5. Änderung F-Plan, Aufstellung des B-Planes Nr. 9
der Gemeinde Eddelak
PV-Freiflächenanlage**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Eddelak (04)) haben gegen die o. g. Maßnahme keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders des § 6.
- Für die Vorfluter 0329 und 0330 ist ein Fahr- und Unterhaltungstreifen von 7,50 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
Die Einzäunung muss ebenso zurückgesetzt werden, damit eine uneingeschränkte Unterhaltung durchgeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Jens Karstens
Dipl.-Bauingenieur

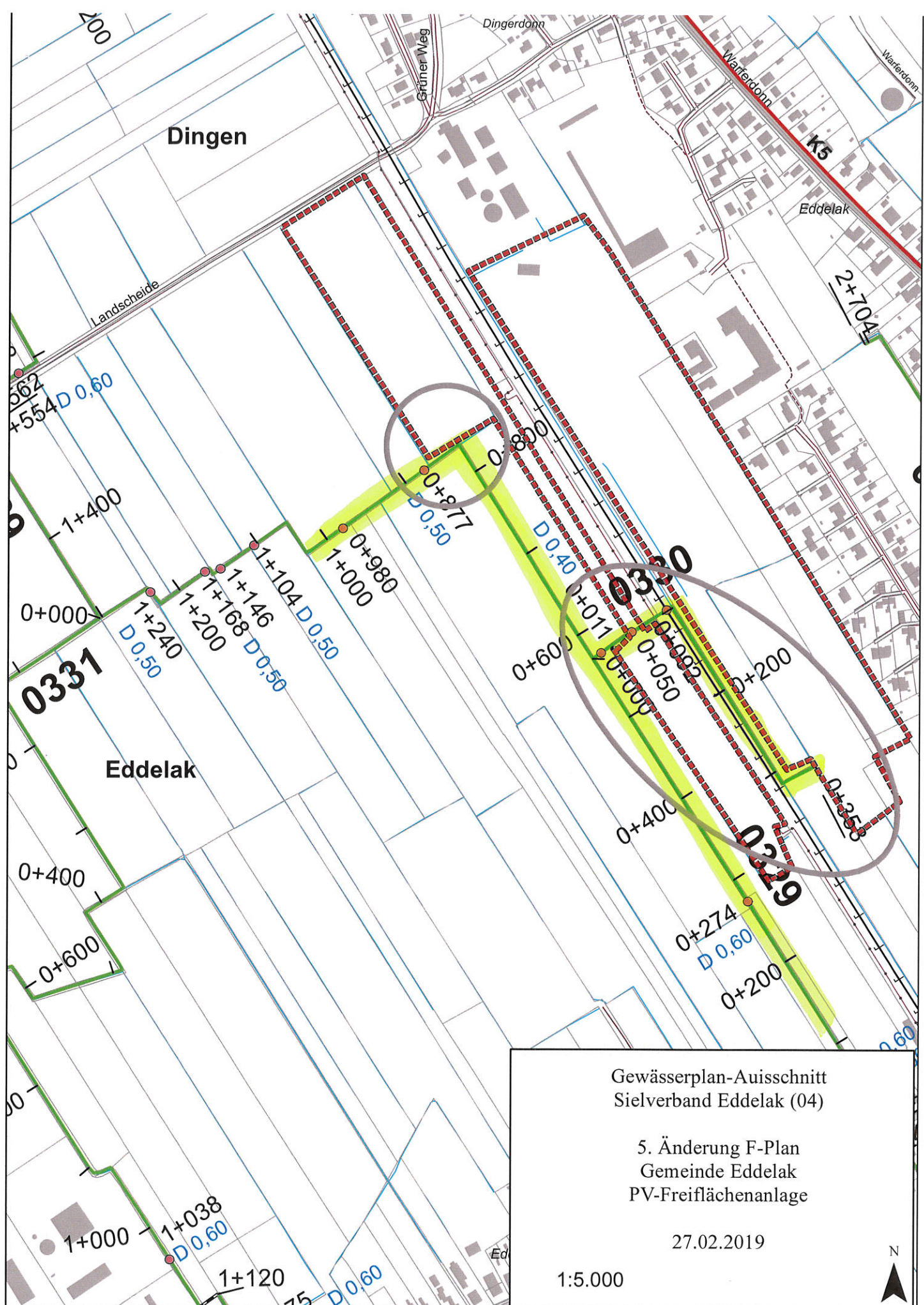
Gewässerplanausschnitte

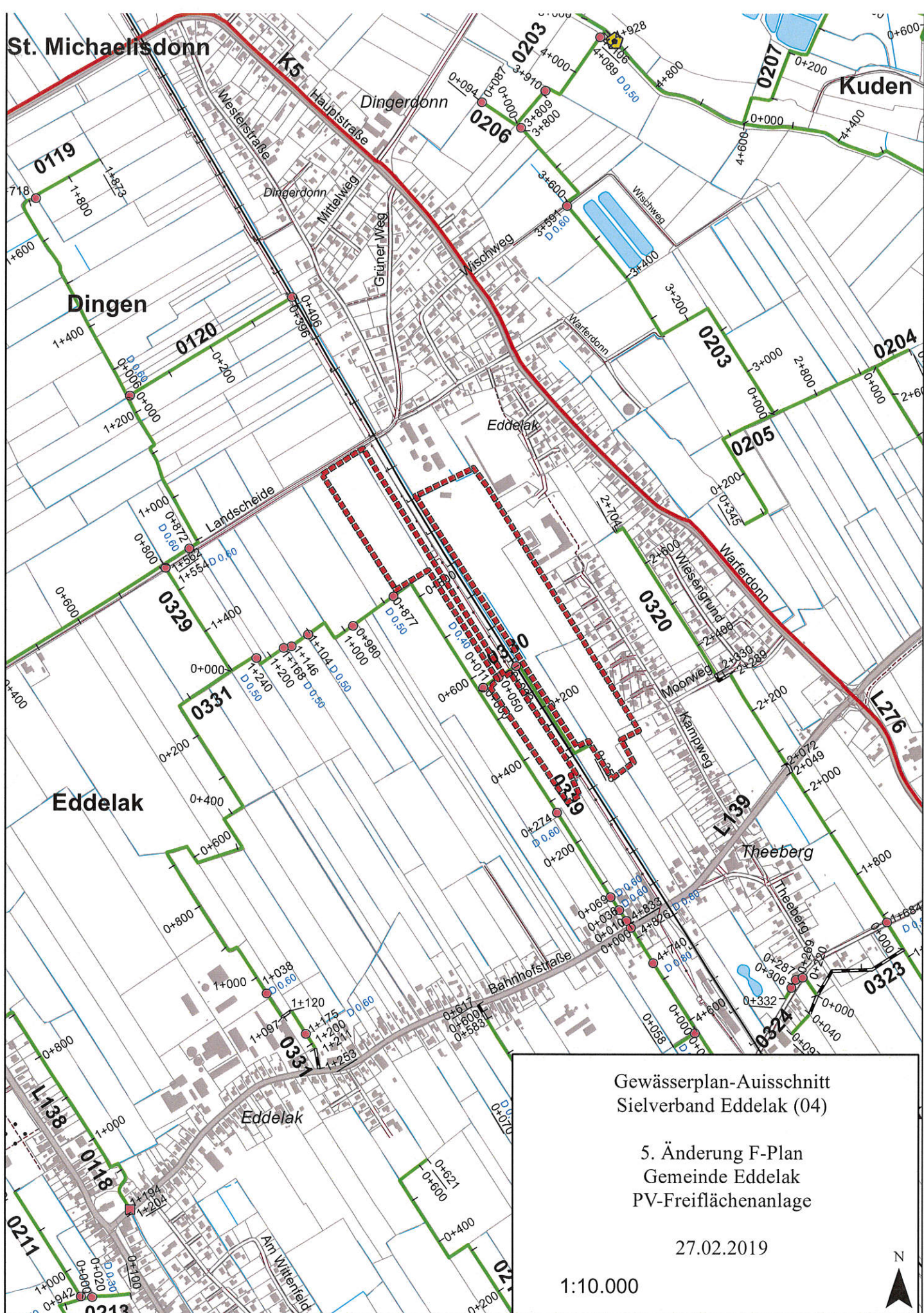
Nachrichtlich:

Sielverband Eddelak
Herrn Verbandsvorsteher
Wilken Boie
Leher Weg 4
25541 Brunsbüttel

S:\sv\ststellung\Bebauungsplan\04, Eddelak B-Plan Nr. 9 u. 5. Änd. F-Plan.docx









DB AG • DB Immobilien • Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

effplan
brunk & ohmsen gbr
Große Straße 54
24855 Jübek

ERLEDIGT
04. März 2019

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien Region Nord
CS.N-L(A)
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

☎ Hammerbrook

Irene Schwarz
Tel.: 040 3918-51065
Fax: 040 3918-6045
irene.schwarz@deutschebahn.com
Zeichen: CS.R-N-L(A) Sc
TÖB-HH-19-46468

27.02.2019

Ihr Schreiben vom 31.01.2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Eddelak
Bebauungsplan Nr. 9
5. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Strecke 1215 St. Michaelisdonn - Brunsbüttel km 3,788 bis 4,600 beidseitig der Bahn
Bahnübergang (BÜ) Eddelak km 3,788**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Johns,
die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen
hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen das geplante Vorhaben - Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes (Photovoltaik-Freiflächenanlage) - haben wir folgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Hierzu gehören die Sichtdreiecke am Bahnübergang (BÜ).

An dem bestehenden, benachbarten Bahnübergang in km 3,788 der Bahnstrecke 1215 sind sicherheitstechnische Auflagen zur Vermeidung von Gefahren für die Verkehrsteilnehmer einzuhalten. Insbesondere weisen wir auf den nötigen Stauraum (28 m), die Schleppkurve, die richtige Beschilderung und die Übersicht (Sichtdreieck) hin.

Keine neuen Zuwege im Bereich der 28m links und rechts des BÜ.

Zur Wahrung der Übersicht am BÜ und im Interesse der Verkehrssicherheit darf die Fläche Gleisachse bis zum Sichtpunkt der Annäherungsstrecke nicht bebaut werden.

Der Zaun ist also mit einem Sicherheitsabstand zur Gleisachse / Sichtdreieck aufzustellen da er für den Verkehrsteilnehmer wie eine Wand wirkt.

Vor Planung ist dies mit dem zuständigen Anlagenverantwortlichen Oberbauingenieur Herrn Knaute (Mobil: 0170/8526890) abzustimmen.

Die Abstände gemäß Landesbauordnung sind einzuhalten.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:



**Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter**



2/2

Vor Baubeginn ist grundsätzlich eine Grenzfeststellung durchzuführen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Zur geplanten Versickerungsfläche auf dem Grundstück haben wir keine Einwände, sofern ein negativer Einfluss auf die Bahnstrecke ausgeschlossen werden kann.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Informationslogistik
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe

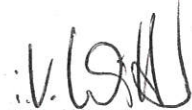
Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509
zrwd@deutschebahn.com

Die gesamte Richtlinie kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und um Zusendung des Abwägungsergebnisses, sowie der Beteiligung im Verfahren gemäß Immissionsschutzgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG


i. V. Witter


i. A. Schwarz

tur in Schleswig-Holstein tangiert oder sich in Nachbarschaft zu dieser befindet.

Mit freundlichen Grüßen
Helmut Trappe, GA 57271

- Landeseisenbahnverwaltung -

Schanzenstraße 80
20357 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 2 39 08-272
Fax: +49 (0)40 2 39 08-5272
Mailto:TrappeH@eba.bund.de

Nr.: 1007	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 18.02.2019	Verfahrensschritt:	earlyparticipation
	Einreicher/TöB:	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
	Name:	Thies Augustin
	Abteilung:	Landwirtschaftskammer S.-H.
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

k.A.

wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und **in diesem Fall insbesondere Staub**) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen.

Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Abteilung 1

Grüner Kamp 15 – 17

24768 Rendsburg

Telefon: 04331 – 94 53 172

E-Mail: taugustin@lksh.de

Nr.: 1008	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 19.02.2019	Verfahrensschritt:	earlyparticipation
	Einreicher/TöB:	SHNG Netzcenter Meldorf
	Name:	Holger Krüger
	Abteilung:	Netzcenter Meldorf
	Veröffentlichen:	Nein

Nr.
Angaben zur Stellungnahme
Abwägung / Empfehlung
1011

Eingereicht am: 28.02.2019
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB
TöB (Institution): LLUR Südwest Itzehoe
Abteilung: LLUR-Itzehoe ASt. Südwest - Technischer Immissionsschutz
Name: Axel Mischok
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind in dem Umweltbericht die möglichen Auswirkungen auf den Menschen durch optische Effekte (Reflexblendungen) zu erläutern und darzustellen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (z.B. Vorsehen eines Grünzuges mit einer sichtverschattenden immergrünen Gehölzpflanzung) zu der nächstgelegenen Wohnbebauung östlich der Anlage sind im Plan mit darzustellen. Die erforderliche Höhe der Anpflanzungen wird dabei von der Höhe der Module sowie von der Lage der Anlage im Relief bestimmt. Weitere Anregungen und Bedenken sind im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Itzehoe nicht ersichtlich.

Nr.
Angaben zur Stellungnahme
Abwägung / Empfehlung
1013

Eingereicht am: 01.03.2019
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB
TöB (Institution): Raffinerie Heide GmbH
Abteilung: TL Real Estate
Name: Reinhold Ehrenberg
Veröffentlichen: Nein